

CH_VB JAAC 54.21 vom 31. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.21__

FR: CH_VB JAAC 54.21 du 31 mars 1989

IT: CH_VB JAAC 54.21 del 31 marzo 1989

Erwägungen

E. 1

I A. Der Beschwerdeführer hatte sich in der Zeit vom 20. Juli 1988 bis zum 19. Dezember 1988 als Fussballspieler sowie für den Zeitraum ab dem 16. September 1988 bis zur Ausreise zusätzlich als Geschäftsführer eines Sportgeschäfts in der Schweiz aufgehalten. Die entsprechenden Bewilligungen waren ihm von der Fremdenpolizei des Kantons X gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. c der V vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21) erteilt worden. B. Am 6. Dezember 1988 stellte der eine Arbeitgeber des Beschwerdeführers, der FC ..., bei der Fremdenpolizei des Kantons erneut ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Saisonier zugunsten des Vorgenannten für die Zeit vom 28. Januar 1989 bis zum 29. Mai 1989. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1988 leitete die kantonale Fremdenpolizei die mit Datum vom 13. Dezember 1988 versehene Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung mit dem Antrag auf Zustimmung an das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) weiter. C. Mit Verfügung vom 18. Januar 1989 verweigerte das BFA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Bst. c der V vom 20. April 1983 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden (ZuständigkeitsV, SR 142.202) die Zustimmung zu der von der kantonalen Behörde ausgestellten Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zugunsten des Beschwerdeführers. Zur Begründung wurde angegeben, ausländische Berufsfussballspieler, die mit einem Nationalligavererein einen Vertrag abgeschlossen hätten, seien nur spielberechtigt, wenn der zuständige Kanton bereit sei, eine dem kantonalen Kontingent für ausländische Arbeitskräfte zu belastende Jahresaufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die Erteilung einer Bewilligung im Rahmen der Art. 13 Bst. d, Art. 16 und 20 BVO komme für diese Personengruppe nicht in Frage. ... II ...

E. 2

fehlen die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c ZuständigkeitsV, da die bezeichnete kantonale Verfügung weder eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung noch eine Verlängerung darstellt. Der dem BFA bei der Zustimmung zu der dem Beschwerdeführer vom Kanton am 15. Juli 1988 erteilten Saison-Aufenthaltsbewilligung unterlaufene Fehler darf nicht durch eine Verweigerung der Zustimmung zu der zweiten gleichartigen Bewilligung vom 13. Dezember 1988 ohne rechtliche Grundlage korrigiert werden. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde wegen Fehlens der darin angeführten Rechtsgrundlage aufzuheben, und das BFA ist anzuweisen, der Aufenthaltsbewilligung gemäss der am 13. Dezember 1988 von der Fremdenpolizei des Kantons ausgestellten Zusicherung seine Zustimmung zu erteilen.

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 54.21 - Auszug aus einem Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. März 1989 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1990 Année Anno Band 54 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 157 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.